

Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) der Westfälischen Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH

WAD GmbH

Gültig ab dem 01. Januar 2013 nach Beschluss des Aufsichtsrates vom 24.10.2012

Anlage 1	Entwässerungsentgelt
Anlage 2	Baukostenzuschuss
Anlage 3	Stäßenentwässerung

§ 1 Vertragsverhältnis

Die Westfälische Abwasserentsorgungs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) führt die Abwasserbeseitigung auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 Vertragspartner, Kunde

- (1) Vertragspartner und Kunde der Gesellschaft ist im Rahmen des Abwasserbeseitigungsvertrages grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Erbbauberechtigte oder ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte werden daneben ebenfalls Vertragspartner und Kunde der Gesellschaft und haften neben dem Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem

Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit der Gesellschaft abzuschließen und personelle Änderungen, welche die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Gesellschaft auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

- (3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandeigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (4) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er der Gesellschaft einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (5) In den Fällen der Abs. 2 und 4 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Tritt anstelle der Gesellschaft ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (7) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Vertrag mit dem Kunden mit Eintragung des Eigentumswechsels im Grundbuch beendet. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich der Gesellschaft den neuen Eigentümer zu benennen. Für Schäden, die der Gesellschaft durch die von dem Kunden zu verantwortende, fehlende oder fehlerhafte Information des Eigentumswechsels entstehen, haftet der Kunde gegenüber der Gesellschaft.

§ 3 Vertragsabschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag soll schriftlich abgeschlossen werden und kommt im Übrigen durch Abwassereinleitung, Fäkalienabfuhr oder sonstige Inanspruchnahme der Leistungen der Gesellschaft auch ohne schriftlichen Vertrag zustande. Die Gesellschaft händigt jedem Kunden auf Verlangen die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zu Grunde liegenden Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich aus.
- (2) Eine Veröffentlichung erfolgt zudem im Internet unter www.wad-gmbh.de/aeb.

- (3) Änderungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen werden durch Mitteilung in den Amtsblättern der Landkreise Zwickau und Erzgebirgskreis bekannt gegeben.
- (4) Für alle Einleiter, die zum Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft Einleiter des Abwasserzweckverbandes „Glauchau-Lungwitztal“ gewesen sind, gilt der Vertrag als geschlossen. Gleiches gilt für alle Einleiter, welche zum 31. Dezember 1998 beim AZV Steegenwiesen, angeschlossen waren. Für alle Einleiter der Stadt Waldenburg und deren Ortsteile, sowie die Ortsteile der Gemeinde Callenberg - Langenchursdorf, Falken, Meinsdorf und Langenberg – welche zum 31. Dezember 2003 angeschlossen waren, gilt der Vertrag ebenso als geschlossen.
- (5) Kommt der Abwasserbeseitigungsvertrag durch Abwassereinleitung zustande, so ist der Kunde verpflichtet, dies der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Schäden aus unsachgemäßem Anschluss oder Einleitung hat der Kunde zu tragen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu den für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Preisen der Gesellschaft.
- (6) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen einschließlich der dazu gehörenden Entgelte und Baukostenzuschüsse werden mit Beschluss des Aufsichtsrates der Gesellschaft wirksam.
- (7) Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§ 4 Abwassereinleitung

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand – die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und

hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Grundstückskläranlagen und Abortgruben)

2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
7. Abwasser, das den Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheides, den einschlägigen DIN-Normen oder vertraglich vereinbarten Einleitwerten nicht entspricht.
8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien des Anhanges A.1 des Merkblattes DWA-M 115-2 in der jeweiligen gültigen Fassung liegt.
9. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben vom dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Kläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
10. das wärmer als + 35° Celsius ist,
11. das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
12. Grund-, Drainage- und Quellwasser.

(3) Ausgenommen von Abs. 1 und 2 sind:

1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gesellschaft im Einzelfall gegenüber dem Kunden zugelassen hat.

- (4) Die Gesellschaft kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen erforderlich ist.
- (5) Die Gesellschaft kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall einen unbillige Härte bedeuten würde und der Kunde evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (6) § 63 Abs. 5 SächsWG bleibt unberührt.
- (7) Die Gesellschaft kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 Ziffer 2. und Abs. 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gesellschaft kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne der Abs. 1 und 2 in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Kunde die Gesellschaft sofort zu verständigen.
- (9) Die Gesellschaft kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der Abwasserbeseitigungseinrichtung oder auf sonstige gesetzliche Vorschriften erfordert.
- (10) Solange die Abwasserbeseitigungsanlagen nicht bedarfsgerecht ausgebaut sind, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der höheren Wasserbehörde Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge in den vorhandenen Abwasseranlagen nicht abgeleitet oder behandelt werden kann, von der Einleitung befristet ausschließen (§ 138 Abs. 2 SächsWG).
- (11) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in Abwasserbeseitigungseinrichtungen, die nicht an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (12) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser, bedarf der schriftlichen Bewilligung der Gesellschaft. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dieser Bewilligung gesonderte zusätzliche Entgelte mit dem Kunden zu vereinbaren.

- (13) Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird durch die Gesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten entnommen und der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (14) Kosten und sonstige Schäden, welche dadurch entstehen, dass der Kunde schuldhaft entgegen der vorstehenden Vorschriften eine Abwassereinleitung vornimmt oder eine ordnungsgemäße Abwasser- und Fäkalienentsorgung verhindert oder erschwert, sind von diesem zu tragen.
- (15) Entwässert das betreffende Grundstück im Trennsystem, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass im Grundstücksanschluss für Regenwasser kein Schmutzwasser und im Grundstücksanschluss für Schmutzwasser kein Regen-, Drän- oder Grundwasser eingeleitet wird.

§ 5 Untersuchung des Abwassers / Eigenkontrolle

- (1) Die Gesellschaft kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gesellschaft auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 4 fallen.
- (2) Die Gesellschaft hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Wird durch das Untersuchungsergebnis die nicht erlaubte Einleitung oder Fehleinleitung von Abwasser festgestellt, hat der Kunde die Kosten der Untersuchung zu tragen und den ursprünglichen Zustand in Art und Menge herzustellen.
- (3) Die Gesellschaft kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des Berechtigten im Sinne von § 2 Abs. 1 Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (4) Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Gesellschaft auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 4 ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, ausschließlich über den von der Gesellschaft vorgehaltenen Grundstücksanschluss gemäß § 10 Abwasser in die Abwasserbeseitigungsanlagen der Gesellschaft einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange die Gesellschaft an der Abwasserbeseitigung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Verfügt das Grundstück des Kunden über einen Anschluss an einen Kanal der Gesellschaft ohne Anbindung an eine Abwasserbehandlungsanlage (Zentrale Kläranlage), hat der Kunde vor Einleitung des Abwassers gemäß Abs. 1 auf seinem Grundstück durch Errichtung und Unterhaltung einer Kleinkläranlage im Sinne von § 15 Abs. 4 und 5 eine ausreichende Vorklärung des Abwassers unter Beachtung der DIN 4261 vorzunehmen (sog. Teilanschluss).
- (3) Sofern das Grundstück des Kunden über einen Anschluss an einen Kanal oder ein Druckentwässerungssystem der Gesellschaft mit Anbindung an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft verfügt, hat der Kunde das gesamte Abwasser ohne Vorklärung einzuleiten (sog. Vollanschluss).
- (4) Mit schriftlicher Anzeige der Bereitstellung des Vollanschlusses durch die Gesellschaft hat der Kunde seine private Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube mit WC-Anschluss unverzüglich stillzulegen. Die Anlagen des Kunden sind bei Außerbetriebnahme vom Grundstücksentwässerungssystem abzutrennen und gleichzeitig vom Fäkalschlamm restlos zu entleeren. Eine gewünschte weitere Nutzung als Brauchwasserzisterne ist mit der WAD zu vereinbaren.
- (5) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gesellschaft hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (6) Die Gesellschaft hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Gesellschaft dies nicht zu vertreten hat.

§ 7 Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet die Gesellschaft aus Vertrag oder unerlaubter Handlung nicht im Falle:
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von der Gesellschaft oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit der Gesellschaft oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- (2) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass der Schaden durch ein von der Gesellschaft beauftragtes drittes Unternehmen entstanden ist.
- (3) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich der Gesellschaft oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.
- (4) Der Kunde und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustandes der Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben entstehen. Sie stellen die Gesellschaft von Ersatzansprüchen Dritter frei, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.
- (5) Der Kunde haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unbefugten Bedienung oder einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der AEB widersprechenden Benutzung der Druckentwässerungsstationen entstehen.
- (6) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haben der Kunde und die sonstigen Benutzer keinen Anspruch auf Schadensersatz.
- (7) Der Kunde und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der vorhandenen Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben zu sorgen.

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat entsprechend § 109 SächsWG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung einschließlich Zubehör sowie sonstige Schutzmaßnahmen zuzulassen bzw. den Zugang zu seiner Entwässerungsanlage zu ermöglichen. Diese Pflicht betrifft alle Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gesellschaft zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder die dingliche Nutzung des Grundstückes durch Grunddienstbarkeiten zu Gunsten der Gesellschaft gesichert sind bzw. auf Grundlage gesetzlicher Anspruchsgrundlagen und sonstiger Regelungen durch die Gesellschaft noch gesichert werden.
- (4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gesellschaft hin fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Übrigen gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne der Abs. 1 und 4 beizubringen.

§ 9 Baukostenzuschuss

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, vom Kunden einen Baukostenzuschuss (BKZ) zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Verbesserung der

- Entsorgungsqualität der Abwasserbeseitigungsanlagen bei Neuanschluss des Kunden zu verlangen.
- (2) Für die Berechnung des BKZ werden die Grundstücksfläche und die Höhe der Bebauung als Maß der bereitgestellten Entwässerungsleistung beim Baukostenzuschuss herangezogen.
 - (3) Bereits bezahlte Erschließungskosten für Abwasserbeseitigungsanlagen der Gesellschaft werden bei Nachweis durch den Kunden auf fällige BKZ angerechnet.
 - (4) Die Berechnung des BKZ ergibt sich aus der Anlage 2 dieser AEB.
 - (5) Der BKZ für Neuanschlüsse an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft (Tarifwechsel) sowie für Neuanschlüsse an einen Kanal bzw. ein Druckentwässerungssystem und an eine eine Abwasserbehandlungsanlage (Vollanschluss) wird 4 Wochen nach schriftlicher Anzeige der Gesellschaft zur Bereitstellung des Grundstücksanschlusses und der damit verbundenen Möglichkeit der Abwassereinleitung zur Zahlung fällig. Der Kunde ist verpflichtet, die Herstellung der Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Abwasseranlagen der Gesellschaft dieser unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wird die Verbindung durch den Kunden selbst hergestellt und unterlässt er die Anzeige der Verbindungsherstellung, tritt die Fälligkeit erst mit positiver Kenntnis der Gesellschaft von der bestehenden Verbindung ein. Eine fahrlässige Nichtkenntnis reicht nicht, um die Fälligkeit herbeizuführen.
 - (6) Tritt zwischen Herstellung des Grundstücksanschlusses durch die Gesellschaft und der Fälligkeit des BKZ nach Abs.5 ein Eigentumswechsel ein, so haftet der bisherige Grundstückseigentümer neben dem neuen Eigentümer für den Baukostenzuschuss als Gesamtschuldner. Selbiges gilt bei Änderung oder Begründung von Erbbaurechten oder sonstigen dinglichen Rechten im Sinne von § 2 Abs. 1.

§ 10 Grundstücksanschluss

- (1) Der Grundstücksanschluss besteht bei einem Mischsystem aus einer Verbindungsleitung und bei einem Trennsystem aus mindestens einer Verbindungsleitung zwischen Hauptsammler im öffentlichen Bereich und den Leitungen innerhalb des privaten Grundstückes. Er beginnt in der Regel mit der Abzweigstelle am Sammler und endet an der Grundstücksgrenze. Auf Wunsch des Kunden stellt die Gesellschaft weitere, dauerhafte oder vorläufige Anschlüsse gegen Kostenerstattung her.

(2) Der Grundstücksanschluss besteht bei einem Druckentwässerungssystem aus einer Druckleitung und einer Druckentwässerungsstation. Ein Druckentwässerungssystem liegt vor, wenn die von einzelnen Stationen ankommenden Stichleitungen in einem Hauptstrang der Gesellschaft münden, in welchem das Abwasser unter Druck weiter transportiert wird.

Der Grundstücksanschluss beginnt in der Regel an der Abzweigstelle am Hauptstrang und endet an der Druckentwässerungsstation.

Die Druckentwässerungsstation wird als Standard-Pumpstation auf dem Grundstück (an der Grundstücksgrenze) des Kunden von der Gesellschaft errichtet und betrieben. Sie verbleibt im Eigentum der Gesellschaft. Pumpstationen mit Anschluss an ein Druckentwässerungssystem, welches vor dem 01.01.2013 errichtet wurde, bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Druckentwässerungsstation entschädigungslos durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit dinglich zu sichern.

Die Gesellschaft übernimmt die für die Eintragung der Dienstbarkeit notwendigen Kosten, die durch den Notar und das Grundbuchamt in Rechnung gestellt werden.

(3) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Kunden und unter Beachtung der Regeln der Technik sowie Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Gesellschaft bestimmt.

(4) Grundstücksanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen der Gesellschaft und stehen in deren Eigentum. Sie werden ausschließlich von dieser hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(5) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung sowie sonstige Störungen sind der Gesellschaft sofort mitzuteilen.

(6) Kunden die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen der Gesellschaft die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Grundstücksanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

(7) Die Gesellschaft kann Anschlussanträge zurückstellen oder eine Herstellung des Grundstücksanschlusses ablehnen, bis eventuell notwendige Kanalverstärkungen bzw. Kanaldimensionierungserweiterungen hergestellt wurden.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung des Abwassers und bei Nichtanschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasserbehandlung, der Vorbehandlung des Abwassers (Kleinkläranlage) oder der Sammlung von Fäkalschlamm (abflusslose Grube) dienen. Sie beginnt an der Grundstücksgrenze und umfasst alle Leitungen und Anlagen des Kunden in dessen eigenen Grundstück und eventuell weiterer privater Grundstücke, wenn diese zur Erreichung des Grundstücksanschlusses (§ 10) genutzt werden müssen. Sie befindet sich im Eigentum des Kunden. Ausgenommen hiervon sind Druckentwässerungsstationen gemäß § 10 (2), welche an Druckentwässerungssysteme angeschlossen sind, die nach dem 01.01.2013 errichtet wurden.
- (2) Entwässert die Abwasserbeseitigungsanlage der Gesellschaft als Freispiegelleitung und besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage der Gesellschaft kein natürliches Gefälle, so kann die Gesellschaft vom Kunden den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungseinrichtung nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (3) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z.B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und zu benutzen. Die DIN 1999 für Leichtflüssigkeiten und die DIN 4040 für Fettabscheider sind zu beachten. Der Kunde ist für die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage verantwortlich. Die Reinigung der Anlage hat unter Berücksichtigung der Bedienungsanleitung oder Bauartzulassung zu erfolgen. Die Gesellschaft kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist vom Kunden gegen Rückstau von Abwasser aus der Abwasserbeseitigungseinrichtung zu schützen. Die Gesellschaft haftet nicht für Schäden durch Rückstau. Unterhalb der Rückstauebene (welche mit der Höhe der Schachtoberkante der am Grundstück des Kunden anliegenden Abwasserbeseitigungseinrichtung identisch ist) liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Niederschlagswasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 gegen Rückstau gesichert sein.
- (5) Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Kunde

- verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen werden nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt und betrieben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die in den DIN 1986, 1997, 1998, EN 1610, 4033, 18306, 4261, EN 752, EN 12056 bzw. ATV-Arbeitsblättern A 115, A 123 in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, soweit nicht durch öffentliche Bekanntmachung der obersten Wasserbehörde andere Regelungen getroffen werden.
 - (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gesellschaft oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
 - (8) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vertragsbedingungen hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden. Die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie deren Erweiterung oder wesentliche Änderung dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden und sind der Gesellschaft vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
 - (9) Mit der Erweiterung oder wesentlichen Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt auch bei Zustimmung der Gesellschaft unberührt.
 - (10) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Abwasseranlagen der Gesellschaft ist im Einvernehmen mit der Gesellschaft herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der Revisionsschacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die Grundstücksgrenze auf dem privaten Grundstück zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Abweichende Regelungen müssen zwischen dem Kunden und der Gesellschaft vertraglich vereinbart sein.

- (11) Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage führt der Kunde auf eigene Kosten aus, soweit er die Änderung zu vertreten hat oder ihm dadurch Vorteile erwachsen. Diese liegen insbesondere dann vor, wenn sich die Art und Menge des Abwassers nachhaltig ändern oder durch die zusätzliche Entsorgung von Regenwasser ein s.g. Trennsystem mit zwei Grundstücksanschlüssen hergestellt wird. Gleiches gilt, wenn die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und / oder Stilllegung der Kleinkläranlage und / oder der abflusslosen Grube, dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die Abwasseranlagen der Gesellschaft dient.
- (12) Soll eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb genommen werden, so kann die Gesellschaft auf Antrag des Kunden die Grundstücksanschlussleitung zurückbauen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Bis zu einem Rückbau hat die Gesellschaft für die Vorhaltung des Anschlusses einen Anspruch auf Zahlung des Grundpreises für mindestens eine Wohneinheit (WE) gemäß Anlage 1.

§ 12 Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Fertigstellungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der Verbindung zur Grundstücksanschlussleitung im Zusammenhang mit Neu- und Umbaumaßnahmen auf dem Grundstück des Kunden sind der Gesellschaft vom Kunden anzuzeigen.
- (2) Wenn im Zuge von Umbau- und Sanierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich die Gesellschaft Grundstücksanschlüsse neu herstellt, wird der Kunde von deren Fertigstellung informiert und zur Herstellung der Verbindung mit seiner Grundstücksentwässerungsanlage aufgefordert. Ist dies erfolgt, hat der Kunde analog § 12 Abschnitt 1 die Fertigstellung der Gesellschaft anzuzeigen.
- (3) Nach Anzeige der Fertigstellung des Anschlusses durch den Kunden nimmt die Gesellschaft die Verbindung zwischen der Grundstücksentwässerungsanlage und der Grundstücksanschlussleitung ab. Die Abnahme hat zeitnah durch vorherige Terminvereinbarung mit dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu erfolgen. Die schriftliche Vollmacht ist zum Abnahmetermin vorzulegen. Bei der Abnahme ist vom Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten der ungehinderte Zugang zur Verbindungsstelle zu gewährleisten.

Hauptsächlicher Inhalt der Abnahme ist die visuelle Prüfung auf Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage, der Verbindungsstelle und die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Einleitbedingungen.

Über das Ergebnis wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von der Gesellschaft und dem Kunden bzw. dessen Bevollmächtigten zu unterzeichnen ist. Sofern auf Grund von Mängeln eine Abnahme durch die Gesellschaft verweigert wird, ist dem Kunden eine angemessene Frist zur Herstellung der Mängelfreiheit zu setzen. Nach Anzeige der Fertigstellung durch den Kunden wird eine erneute Abnahme durchgeführt.

Kann auf Grund schuldhaften Verhaltens des Kunden keine Abnahme durchgeführt werden, behält sich die Gesellschaft vor, die ihr entstanden Kosten gemäß Nebenleistungskatalog dem Kunden in Rechnung zu stellen.

§ 13 Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gesellschaft berechtigt, bis zur angezeigten Beseitigung des Mangels die Abwasserbeseitigung zu verweigern oder andere geeignete Maßnahmen zur Mängelbeseitigung auf Kosten des Kunden zu ergreifen; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (2) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschließung an die Abwasserbeseitigungseinrichtung übernimmt die Gesellschaft keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

§ 14 Zutrittsrecht, Anzeigepflicht, Auskünfte

- (1) Der Kunde hat den mit einem Dienstaussweis oder einer schriftlichen Vollmacht versehenen Beauftragten der Gesellschaft den Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Anlagen gemäß § 11 und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesen Vertragsbedingungen zwingend erforderlich ist bzw. eine anderweitige Prüfungsmöglichkeit nicht besteht oder nur mit einem unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Dieses Zutrittsrecht und die Auskunftspflicht treffen besonders auch auf die Kontrollpflichten, die sich für die Gesellschaft aus der Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 2007 ergeben, zu.

- (2) Wenn es aus den in Abs. 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch die Räume eines Dritten (Mieter, etc.) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, der Gesellschaft hierzu die Möglichkeit zu verschaffen, sofern der Dritte nicht rechtzeitig erreichbar und Gefahr in Verzug ist. Bei Verweigerung des Zutritts ist die Haftung der Gesellschaft für eventuelle Schäden ausgeschlossen. Der Kunde hat sich das Verhalten des Dritten zurechnen zu lassen.
- (3) Der Kunde hat der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen:
- die Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben,
 - den Anschluss des Grundstücks an die Kanalisation der Gesellschaft,
 - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks.
- Es sind die Größe der vorhandenen Anlagen, der bauliche Zustand, der Entleerungszyklus sowie die letzte Entleerung anzuzeigen.
- (4) Der Kunde und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer darauf befindlichen baulichen Anlage bzw. Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung der Abwasserbeseitigung erforderlichen Auskünfte nach diesen Entsorgungsbedingungen zu erteilen.
- (5) Wechselt der Grundstückseigentümer, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Grundstückseigentümer die Gesellschaft unverzüglich über den Wechsel zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Veränderung der Art der Grundstücksentwässerungsanlage und sprunghaften Änderung der Beschaffenheit und Menge des Abwassers.

§ 15 Technische Anschlussbedingungen, Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der Abwasserbeseitigungseinrichtung notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur

verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

- (3) Jedes Grundstück, das an die Fäkalschlammentsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist (Sächsisches Wassergesetz, Novellierung vom Aug. 2004, § 63, Abs 1., Satz 2 und DIN 4261 und der Kleinkläranlagenverordnung des Freistaates Sachsen vom 19. Juni 2007 (KKVO)).
- (4) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück im Einvernehmen mit der Gesellschaft so zu erstellen, dass die Abfuhr durch Entsorgungsfahrzeuge ungehindert möglich ist. Ungehindert heißt, dass die Entsorgungsfahrzeuge mindestens bis auf 5 m an die Entsorgungsstelle heranfahren können. Sollte eine Schlauchverlängerung notwendig sein, so wird dafür ein Schlauchgeld entsprechend Anlage 1 Ziffer 4. Satz 4 erhoben. Bis zu 10 m Schlauchlänge sind im Fäkalpreis schon enthalten.
- (5) In die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, welche:
 - die mit der Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen könnten,
 - die zur Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen, die Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen könnten,
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

Im Übrigen gelten die Einleitverbote des § 4 Abs. 1 bis 5 entsprechend.

- (6) Wird der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Gesellschaft den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
- (7) Außerdem haftet der Kunde für Schäden, welche der Gesellschaft durch die Einleitung und Entsorgung von unzulässigen Stoffen nach Abs. 5 i.V.m. § 4 entstehen. Daneben bleibt § 4 Abs. 14 unberührt.

§ 16 Entnahme, Transport und Entsorgung von Fäkalschlamm, Fäkalien und Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

- (1) Auf Grundlage des Sächsischen Wassergesetzes § 63 entsorgt die Gesellschaft den Inhalt von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben unter Beachtung und Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen, insbesondere der DIN 4261. Sie transportiert und behandelt den entnommenen Fäkalschlamm.
- (2) Für die Fäkalschlamm Entsorgung stellt die Gesellschaft dem Kunden oder seinem Beauftragten eine Rechnung. Grundlage der Rechnung ist der vom Kunden oder seinem Beauftragten unterzeichnete Einzelnachweis / elektronische Lieferschein. Die Höhe des Kubikmeterpreises ist in Anlage 1 Ziffer 4. dieser AEB genannt.
- (3) Der Zugang zur Kleinkläranlage bzw. abflusslosen Grube muss ungehindert möglich sein. Zeitlicher Mehraufwand durch die vom Kunden zu vertretene Behinderung im Zugang oder durch verfestigten Fäkalschlamm wird je angefangene halbe Stunde mit dem in der Anlage 1 Ziffer 4. dargestellten Betrag in Rechnung gestellt.
- (4) Für den Fall, dass trotz rechtzeitiger Mitteilung des Entsorgungstermins eine Entsorgung durch schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (z.B. durch Abwesenheit, etc.) nicht möglich ist, ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden eine Kostenpauschale gemäß Anlage 1 Ziffer 4. zu verlangen.
- (5) Sollte der Zugang vom Kunden schuldhaft verwehrt werden, erfolgt eine Anzeige bei der Unteren Wasserbehörde des zuständigen Landratsamtes wegen Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz. Darüber hinaus kann von der Gesellschaft eine Vertragsstrafe gemäß § 27 dieser AEB geltend gemacht werden.
- (6) Die Entleerung der Grubeninhalte erfolgt nach einem Tourenplan, der nach Straßenzügen aufgebaut ist. Kleinkläranlagen werden nach DIN 4261 von Fäkalschlamm entleert. Die Entnahme des Fäkalschlammes aus vollbiologischen Kleinkläranlagen erfolgt bedarfsgerecht auf der Grundlage des aktuellen Wartungsprotokolls unter Beachtung der Bauartzulassung.
- (7) Im Rahmen des Tourenplanes wird der Kunde mindestens 6 Wochen zuvor über den Tag der Fäkalentsorgung benachrichtigt. Bei Entleerungsbedarf auf der Grundlage des Wartungsprotokolls erfolgt die Benachrichtigung mindestens 1 Woche vor dem Termin.
- (8) Bei Mehrkammerkläranlagen erfolgt der Umfang der Entleerung nach der DIN 4261 Teil 3. Eine restlose, alle Kammern betreffende Entleerung muss vom Eigentümer

oder seinem Beauftragten extra beauftragt werden. Diese restlose Entleerung erfolgt nur soweit, wie mit üblichen technischen Mitteln erreichbar.

- (9) Bei Kleinkläranlagen hat der Eigentümer oder sein Beauftragter dafür Sorge zu tragen, dass eine Wiederauffüllung der Anlage mit Wasser erfolgt. Dies erfolgt nicht automatisch durch die Gesellschaft. Sollte dies aber gewünscht werden, so ist ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, deren Inhalt außerhalb des Tourenplanes entsorgt werden muss, ist gegen Berechnung einer Anfahrtspauschale eine gesonderte Abfuhr und Behandlung jederzeit möglich.
- (10) Eine rechtzeitige Beauftragung des zusätzlichen Entleerungstermins ist zwecks Einplanung notwendig. Kurzfristige (innerhalb von 48 h) geforderte Entleerungen sind mit Preisaufschlag möglich (siehe Anlage 1 Ziffer 4.).
- (11) Nach Stilllegung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben ist deren gesamter Inhalt durch die Gesellschaft zu entnehmen und zu behandeln. Der Eigentümer hat dazu den entsprechenden Entsorgungsauftrag an die Gesellschaft zu stellen. Ein gesamtes oder teilweises Abpumpen des Inhaltes von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben durch die Eigentümer oder von ihnen beauftragte Dritte ist nicht statthaft. Zuwiderhandlungen werden als Vertragsstrafe nach § 27 dieser AEB geahndet.

§ 17 Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft ist vom Kunden ein Entgelt pro Kubikmeter nach Frischwasserentnahmemmaßstab gemäß § 18 zu zahlen. Außerdem ist ein Grundpreis pro Wohneinheit (WE) und angefangenem Monat der an die Abwasserentsorgung angeschlossenen Wohneinheiten zu entrichten. Befinden sich auf einem angeschlossenen Grundstück keine Wohneinheiten sondern öffentliche, gewerbliche oder andere Bauten, wird für diese ein Wohneinheitengleichwert (WEG) herangezogen. Die Berechnungsgrundlagen sind Bestandteil der Anlage 1. Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus der jeweils gültigen Anlage 1. Die Entgelte werden nach Wahl der Gesellschaft monatlich, quartalsweise oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Bei Einleitungen von Produktionsabwasser muss dieses in seiner Zusammensetzung weitestgehend häuslichem Abwasser entsprechen. Bei höheren Konzentrationen oder

ungünstiger Abwasserbeschaffenheit muss der dadurch entstehende Mehraufwand der Abwasserbeseitigung bezahlt werden.

- (3) Bei leerstehenden Wohneinheiten von nichtgewerblichen Kunden kann befristet für ein halbes Jahr der Antrag für eine Befreiung vom Grundpreis unter Beachtung von Satz 6 gestellt werden. Eine Befreiung ist schriftlich zu beantragen und frühestens ab dem Monat des Posteinganges des Antrages möglich. Wird vor Ablauf eines halben Jahres kein neuer Antrag gestellt, wird von einer Wiedervermietung ausgegangen. Sollte die Wohneinheit weiterhin leer stehen, muss der Antrag erneut gestellt werden. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht möglich. In jedem Fall, auch bei einem vollständigen Leerstand des Gebäudes bzw. für unbebaute – jedoch an die Abwasserableitungs- bzw. -behandlungsanlagen der Gesellschaft angeschlossenen – Grundstücke, wird jedoch mindestens ein Grundpreis für eine WE (gemäß Anlage 1) pro Monat fällig, da von der Gesellschaft mindestens ein Grundstücksanschluss vorgehalten werden muss.
- (4) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird die für die neuen Preise maßgebliche Abwassermenge zeitanteilig berechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (5) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen (vgl. §§ 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, 19 Abs. 2 und 3) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zuviel oder zuwenig berechnete Entgelt zu erstatten oder nachzuentrichten. Der Berichtigungsanspruch ist auf längstens drei Abrechnungsjahre beschränkt.
- (6) Für die Entsorgung von Abwasser aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben wird ein Mengentgelt gemäß Anlage 1 Ziffer 4. dieser AEB fällig.
- (7) Für die Einleitung von Abwasser aus der Entwässerung von öffentlichen Straßen und Plätzen in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft ist ein Entgelt pro Meter Kanallänge gemäß Anlage 3 dieser AEB fällig. Die Entgeltermittlung erfolgt im Rahmen einer jährlichen Kostenrechnung. Abrechnungsbasis ist die Gesamtlänge der Kanäle im Entsorgungsgebiet der Gesellschaft, welche der Entwässerung von öffentlichen Straßen und Plätzen dienen. Verteilungsmaßstab ist der Anteil der einzelnen Städte, Gemeinden und Zweckverbände an diesem der Straßenentwässerung dienenden Kanalsystem.

§ 18 Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Abwassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt. Als angefallen gelten:
 1. die aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung entnommenen und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen, abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 19 nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft eingeleitet worden sind.
 3. die aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entnommenen Mengen auf Einzelnachweis.
- (2) Auf Verlangen der Gesellschaft hat der Kunde zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten sowie den Zählerstand mitzuteilen. Die Gesellschaft kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 der Eichordnung verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Kunden zur Last, falls die Abweichungen die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreiten, sonst der Gesellschaft.
- (3) Verlangt die Gesellschaft keine Messeinrichtung, hat der Kunde den Nachweis der eingeleiteten Abwassermengen durch nachprüfbare Angaben zu erbringen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach oder zeigt die Messeinrichtung des Kunden fehlerhaft an, ist die Gesellschaft berechtigt, die eingeleitete Abwassermenge zu schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 19 Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung der Gesellschaft eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts für die Einleitung von Abwasser abgesetzt. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes vom Kunden gestellt sein. Die erforderlichen Unterlagen und Nachweise sind vom Kunden beizufügen. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 15 Kubikmeter pro Messeinrichtung und Jahr.

- (2) Grundsätzlich hat der Kunde den Nachweis über absetzbare Mengen durch geeichte Messeinrichtungen nach den Bestimmungen des Eichgesetzes zu führen, die er auf seine Kosten einbauen, warten und instandhalten muss. Im Einzelfall kann die Gesellschaft vom Kunden verlangen, die Menge durch eine kalibrierfähige Abwassermesseinrichtung nachzuweisen, die der Kunde auf seine Kosten einbauen muss.
- (3) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der absetzbaren Menge über eine gesonderte Messeinrichtung erbracht werden. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 4, insbesondere Abs. 2 ausgeschlossen ist.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messeinrichtungen nach Abs. 3 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nachdem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

§ 20 Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Gesellschaft für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise während eines Abrechnungszeitraumes, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 21 Zahlung, Verzug, Stundung, Ratenzahlung

- (1) Rechnungen und Abschläge werden mit Zugang der Rechnung, spätestens jedoch zu dem von der Gesellschaft angegebenen Zeitpunkt fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Gesellschaft, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- (3) In Rechnung gestellte Entgelte und Baukostenzuschüssen können auf Antrag gestundet werden. Bei voller oder teilweiser Stundung wird der fällige Betrag mit 0,5 v.H. für jeden angefangenen Monat verzinst. Der kumulierte Zinsbetrag ist bei Ablauf der Stundung fällig.
- (4) Eine Teilzahlung von in Rechnung gestellten Entgelten und Baukostenzuschüssen ist nach Vereinbarung unter Berechnung eines Zinsaufwandes von 0,5 v.H. je angefangenen Monat möglich. Sicherheiten können von der Gesellschaft gefordert werden. Hierfür fallen Bearbeitungsgebühren an und werden dem Kunden weiterberechnet.

§ 22 Vorauszahlungen

- (1) Die Gesellschaft ist berechtigt, für die Abwassermenge eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt die Gesellschaft Abschlagszahlungen, so kann sie die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
- (3) Wird für den Anschluss eines Grundstücks ein Baukostenzuschuss in Rechnung gestellt, kann die Gesellschaft eine Vorauszahlung vom Kunden verlangen, welche mindestens 50 vom Hundert des endgültigen Baukostenzuschusses beträgt. Bis zur Leistung dieser Vorauszahlung kann die Gesellschaft eine Erschließung verweigern, es sei denn, der Kunde leistet in Höhe der Vorauszahlung Sicherheit nach § 23.

§ 23 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann die Gesellschaft in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszins verzinst.
- (3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nach, so kann die Gesellschaft den Kunden aus der Sicherheit in Anspruch nehmen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 24 Aufrechnung

Gegen Ansprüche der Gesellschaft kann nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 Datenschutz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch die Gesellschaft.

§ 26 Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 13 Abs.1 ist die Gesellschaft berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um:
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 4 eingehalten werden,
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden und störende Wirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.

- (2) Die Gesellschaft hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind der Gesellschaft durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Abs. 1 Kosten entstanden, hat dieser der Gesellschaft diese Kosten zu ersetzen.
- (3) Die Gesellschaft unterrichtet den Abwasserzweckverband „Lungwitztal-Steegenwiesen“ über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 und die Wiederaufnahme nach Abs. 2.

§ 27 Vertragsstrafe

- (1) Verstößt der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote des § 4, ist die Gesellschaft berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Dabei kann die Gesellschaft höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge ausgehen, die sich auf der Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes ergibt. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Abs. 1 über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.
- (3) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Berechnung von Leistungen erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt in diesem Fall das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte.
- (4) Eine Vertragsstrafe kann zudem verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig seine Anzeigepflicht gemäß § 12 Abs. 1 und 2 verletzt. In diesem Fall beträgt die Vertragsstrafe das Zweifache des Betrages, welcher auf der Grundlage des Frischwassermaßstabes des letzten Kalenderjahres vor bekannt werden des Anzeigeverstoßes für den Anschluss zu berechnen wäre.
- (5) Ist ein Kunde schuldhaft nicht bereit, die nach DIN 4261 zeitlich vorgeschriebene Fäkalentsorgung durchführen zu lassen, wird von der Gesellschaft eine Vertragsstrafe gegenüber den Kunden in Rechnung gestellt. Die Vertragsstrafe

beträgt in diesem Fall das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Verpflichtung zu zahlen gehabt hätte. Hierbei wird bei einer Person von einem Fäkalienumfang von 1 cbm pro Jahr ausgegangen.

- (6) Führt der Kunde keine Wartung seiner Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 5 Abs. 4 durch, legt er nicht unverzüglich auf Verlangen die Wartungsverträge oder die Wartungsprotokolle vor oder verstößt er sonst gegen Mitwirkungspflichten, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 500,00 EUR pro Verstoß fällig.

§ 28 Nebenleistungen

Für weitere Leistungen der Gesellschaft gelten die Preise des Kataloges für Nebenleistungen in seiner jeweils gültigen Fassung. Eine öffentliche Bekanntmachung dieses Kataloges erfolgt nicht. Dieser ist jedoch unter der in § 3 Abs. 2 genannten Internetseite sowie in den Geschäftsräumen der Gesellschaft einsehbar.

§ 29 Gerichtsstand / Erfüllungsort

- (1) Der Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen der Sitz der Gesellschaft.
- (2) Das gleiche gilt:
1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Gebiet des Abwasserzweckverbands „Lungwitztal-Steegenwiesen“ verlegt, der die Gesellschaft mit der Durchführung der Abwasserbeseitigung beauftragt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Erfüllungsort für die beiderseitigen Leistungen ist der Ort der Vornahme der Erschließungsarbeiten bzw. der Abwasser- und / oder Fäkalienentsorgung.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten ab dem 01. Januar 2013 mit ihren dazugehörigen Anlagen 1 bis 3 in Kraft.

Gleichzeitig treten die AEB mit den dazugehörigen Anlagen 1 bis 3, gültig ab dem 01. Januar 2012 nach Beschluss des Aufsichtsrates vom 09. November 2011, außer Kraft.

Remse, Ortsteil Weidensdorf, 24. November 2012

Dr. Dresler

Aufsichtsratsvorsitzender

Anlagen

Anlage 1 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Entwässerungsentgelt –

Anlage 2 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Baukostenzuschuss –

Anlage 3 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Straßenentwässerung –

Anlage 1 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Entwässerungsentgelt –

1. Mengentgelt

Der Kunde hat für die Mengen der Einleitung von Abwasser ein Entgelt pro cbm zu zahlen. Das Entgelt berechnet sich wie folgt:

Eingeleitete Menge Abwasser (nach abgelesenen Mengen Frischwasserentnahme oder andere nach § 17 AEB ermittelte Einleitmengen):

1. für Grundstücke die an einen Kanal und eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind 2,53 EUR / cbm zzgl. MwSt (brutto 3,01 EUR / cbm)
2. für Grundstücke, die an einen Kanal ohne Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind 1,77 EUR / cbm zzgl. MwSt (brutto 2,11 EUR / cbm).
3. für Grundstücke, die an ein Druckentwässerungssystem und eine Abwasserbehandlung der Gesellschaft angeschlossen sind, 2,49 EUR / cbm zzgl. MwSt (brutto 2,96 EUR/cbm).

2. Grundpreis

Der Kunde hat nach Art der Entsorgung pro Wohneinheit der an den Entwässerungsanlagen des Grundstückes angeschlossenen Wohneinheiten einen Grundpreis zu zahlen. Als Wohneinheit gilt eine abgeschlossene Unterkunft, in welcher ein Haushalt geführt werden kann. Sie besteht aus zusammen liegenden Räumen in Wohngebäuden, sonstigen Gebäuden mit Wohnraum oder Unterkünften, die die Führung eines eigenen Haushaltes ermöglichen. Er beträgt pro Wohneinheit (WE) bzw. Wohneinheitengleichwert (siehe 3.) und Monat:

1. für Grundstücke die an einen Kanal und eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind 12,60 EUR zzgl. MwSt (brutto 14,99 EUR)
2. für Grundstücke die an einen Kanal ohne Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft angeschlossen sind 8,40 EUR zzgl. MwSt (brutto 10,00 EUR)
3. für Grundstücke, die an ein Druckentwässerungssystem und eine Abwasserbehandlung der Gesellschaft angeschlossen sind, 12,60 EUR zzgl. MwSt (brutto 14,99 EUR).

3. Wohneinheitengleichwert für Entwässerungsentgelte (WEG)

Für öffentliche, gewerbliche oder andere Gebäude und Bauten, welche nach diesen AEB entgeltpflichtig sind und in denen sich keine Wohneinheiten befinden, wird zur Berechnung des Grundpreises ein Wohneinheitengleichwert herangezogen. Dies gilt auch für gemischt genutzte Gebäude, in welchen die gewerbliche Nutzung überwiegt. Eine überwiegende gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn der Verbrauch der Gewerbeeinheit(en) mehr als 50 vom Hundert des Gesamtverbrauches des Objektes beträgt. In diesem Fall wird der Verbrauch sämtlicher Einheiten des Gebäudes für die Berechnung des Wohneinheitengleichwertes herangezogen. Der Kunde kann jedoch durch geeichte Unterzähler gemäß § 19 Abs. 2 eine getrennte Berechnung von Wohn- und Gewerbeeinheiten verlangen. Der entsprechende Antrag ist vor Beginn des Abrechnungszeitraums bei der Gesellschaft schriftlich zu stellen. Alternativ dazu kann der Kunde für die Gewerbeeinheit(en) separate Wasserzähler von dem Wasserversorgungsunternehmen auf seine Kosten installieren lassen. Bei gemischt genutzten Gebäuden, welche überwiegend Wohnzwecken dienen, wird für die Berechnung des Grundpreises jede Gewerbeeinheit einer Wohnung gleichgesetzt.

Der Wohneinheitengleichwert berechnet sich wie folgt:

$$\text{Durchschnittsverbrauch des Abrechnungsjahres} / 100 \text{ cbm} = \text{WEG}$$

(auf Ganze auf- bzw. abgerundet)

Beispiel:

Mehrzweckhalle (gewerblich) hatte im Abrechnungsjahr einen Verbrauch von 322 cbm.

$$322 / 100 = 3,22 \text{ WEG}$$

Der Grundpreis wird für 3 Wohneinheiten pro Monat berechnet.

4. Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben

Preis für die per Einzelnachweis entsorgte Menge 24,47 EUR / cbm zzgl. MwSt (brutto 29,12 EUR / cbm)

Mehrpreis gemäß § 16 Abs. 3 und 4 AEB je angefangene halbe Stunde = 32,16 EUR zzgl. MwSt (brutto 38,27 EUR)

Aufschlag für beauftragte kurzfristige (bis 48 h) Entleerung 6,14 EUR / cbm zzgl. MwSt (brutto 7,31 EUR / cbm)

Schlauchgeld gemäß § 15 Abs. 4 AEB über die Länge von 10 m hinaus 0,51 EUR / m zzgl.
MwSt (brutto 0,61 EUR / m)

Anlage 2 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen

– Baukostenzuschuss –

1. **Der zu zahlende BKZ gemäß § 9 dieser AEB berechnet sich wie folgt:**

$$\text{BKZ} = \text{GFI} \times \text{GF} \times \text{BKZ-Satz}$$

Hierbei gilt:

BKZ = Baukostenzuschuss

GFI = Grundstücksfläche (zum Innenbereich der Gemeinde gehörend)

GF = Geschossfaktor

Bei einem Geschoss 1,0

Bei zwei Geschossen 1,5

Bei drei Geschossen 2,0

Bei vier Geschossen 2,5

BKZ-Satz = Baukostensatz (siehe 4.)

2. **Als Grundstücksfläche gilt diejenige Fläche, welche sich im Innenbereich der Gemeinde befindet. Sofern das Grundstück unmittelbar an oder auf der Grenze des Innenbereiches liegt, wird zugunsten des Kunden bei der Berechnung der anrechenbaren Fläche nicht die gesamte Grundstücksfläche zugrunde gelegt, sondern nach der letzten Bebauung in einem Abstand von 3 m von der Bauwerksgrenze parallel hierzu eine Begrenzung vorgenommen. Dahinter liegende Grundstücksteile werden von der Berechnung nicht mit erfasst, sofern sich die Bebauung nicht innerhalb von 2 Jahren auch auf diese Teilfläche erstreckt. In diesem Fall wird sodann von der Gesellschaft anhand der vorstehenden Berechnungsmethode ein neuer Baukostenzuschuss errechnet.**
3. **Geschosse sind die Ebenen eines Gebäudes (Erdgeschoss-, Ober- und Dachgeschoss), in denen sich Räume befinden, die von Menschen in aufrechter Haltung betreten werden und einem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt dienen können. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anzahl der Geschosse**

einseitig nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes des Gebäudes festzulegen. Kellerebenen gelten grundsätzlich nicht als Geschosse. Sie können jedoch im Rahmen der Ermessensausübung als Geschosse festgelegt werden, soweit sie teilweise über die Geländeoberfläche hinausragen und z.B. durch Einfügen von Fenstern den Eindruck einer Wohn- oder Arbeitsnutzung vermitteln oder tatsächlich zu Wohn- und Arbeitszwecken geeignet sind (Souterrain). Der Kunde ist berechtigt, durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Baupläne, etc.) Umstände darzulegen, dass es sich nicht um ein Geschoss im Sinne dieser AEB handelt. Soweit das jeweilige Geschoss über mindestens zwei Drittel seiner Grundfläche eine lichte Höhe von 2,00 m aufweist, besteht jedoch die unwiderlegbare Vermutung des Vorliegens eines Geschosses.

4. **Änderung Preise: Der Baukostensatz unterscheidet sich nach der Art des herzustellenden Anschlusses**
 - a. **Für Neuanschlüsse an eine Abwasserbehandlungsanlage der Gesellschaft beträgt der BKZ-Satz (Abwasserbehandlungsanlage) 1,30 EUR zzgl. MwSt. (brutto 1,55 EUR) pro qm anrechenbarer Nutzfläche.**
 - b. **Der Baukostensatz für einen Vollanschluss (Kanal und Abwasserbehandlungsanlage) beträgt 3,26 EUR zzgl. MwSt. (brutto 3,88 EUR) pro qm anrechenbarer Nutzfläche.**
 - c. **Anrechenbare Nutzfläche eines Grundstückes ist die Grundstücksfläche des zum Innenbereich einer Gemeinde zählenden Grundstücksanteils (GFI) mal Geschossflächenfaktor (GF) der vorhandenen Bebauung.**

Anlage 3 zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen – Straßenentwässerung –

Das Entgelt für Entwässerungsleistungen von öffentlichen Straßen und Plätzen gemäß § 17 Abs. 7 AEB beträgt 4,51 EUR pro Meter Kanal zzgl. MwSt (brutto 5,36 EUR).